

Industrie- und Handelskammer zu Coburg

1. Bekanntmachung des Wahlausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Coburg für die Wahl 2026 zur Vollversammlung

Die Wahl 2026

Die Vollversammlung der Kammer, ihr oberstes Entscheidungsgremium, ist turnusgemäß im Jahr 2026 neu zu wählen. Die Bedingungen der Wahl ergeben sich aus der IHK-Satzung und der Wahlordnung in der jeweils aktuellen Fassung¹. Danach sind von sämtlichen kammerzugehörigen Unternehmen aus ihrer Mitte 32 Mitglieder der Vollversammlung zu wählen. Die Wahlberechtigten der Kammer bestimmen die Zusammensetzung der Vollversammlung aus ihrer Mitte nach Wahlgruppen in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren.

Der Wahlausschuss

Für alle Entscheidungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat das Präsidium der Kammer auf der Grundlage der Wahlordnung vom 07.04.2022 (§ 7) am 06.11.2025 einen Wahlausschuss folgender Zusammensetzung bestellt:

Friedrich **Herdan**, Langenstein & Schemann GmbH, Coburg

Hans-Joachim **Prodinger**, Coburg

Siegfried **Wölki**, Coburg

Wahlberechtigung – Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigt sind alle IHK - Zugehörigen (§ 3 Absatz 1 der Wahlordnung).

Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) durch den IHK-Zugehörigen selbst oder
- b) durch eine Person, die zur Wahlausübung bevollmächtigt ist und dazu die Wahlunterlagen des Wahlberechtigten erhalten hat.

Das Wahlrecht ruht gemäß § 3 Absatz 3 der Wahlordnung bei IHK – Zugehörigen solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen rechtskräftig aberkannt ist.

¹ Die Wahlordnung ist zu finden unter <https://www.ihk.de/coburg/interessenvertretung-ehrenamt/wahl/amtl-bekanntmachungen-und-rechtsgrundlagen-6994268>

Wählbarkeit

Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

Auslegung der Wählerlisten – Einspruchsfristen

Die Wählerlisten liegen in der Zeit von

Dienstag, 9. Juni 2026, 8 Uhr, bis Montag, 22. Juni 2026, 16 Uhr,

zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten gegen entsprechende Legitimation (Personalausweis und ggf. Vollmacht) in der Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer zu Coburg, Schloßplatz 5, aus. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe müssen binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

Montag, 29. Juni 2026, 16.00 Uhr,

schriftlich beim Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer zu Coburg, Schloßplatz 5, erhoben werden. Zulässig ist auch die Übermittlung per Fax (**09561/7426-6612**) oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail (**wahl@coburg.ihk.de**).

Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss bittet die wahlberechtigten Kammerzugehörigen gem. § 9 Abs.2 Satz 1 Wahlordnung, an der Einreichung von Wahlvorschlägen mitzuwirken und dafür zu sorgen, dass diese der Industrie- und Handelskammer schriftlich bis 3 Wochen nach Ablauf der Antrags- bzw. Einspruchsfrist (§ 8 Abs. 4 Wahlordnung), also in der Zeit von

Dienstag, 30. Juni 2026 bis Montag, 20. Juli 2026, 16.00 Uhr,

übermittelt werden. Zulässig ist auch die Übermittlung per Fax (09561/7426-6620) oder die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail (wahl@coburg.ihk.de).

Später eingehende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Die Wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe Wahlvorschläge einreichen. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist. Die Summe der gültigen Wahlvorschläge für eine Wahlgruppe ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihres ersten Familiennamens aufgeführt, bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, dass der Wahlvorschlag mindestens einen Kandidaten mehr enthält als in der Wahlgruppe zu wählen sind, setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Der Wahlausschuss macht die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Im Falle einer notwendigen Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge wird diese ebenfalls vom Wahlausschuss bekannt gemacht.

***Die Wahlgruppen, ihre Sitze in der Vollversammlung,
Mindestzahlen der Kandidaten***

Wahlbezirk: Der IHK-Bezirk bildet einen Wahlbezirk

Wahlgruppe I

Industrie einschl. Bergbau, Energiewirtschaft, unternehmensnahe Dienstleistungen

13 Sitze

mindestens 14 Kandidaten

Wahlgruppe II

Dienstleistungen, Großhandel, Handelsvertreter

8 Sitze

mindestens 9 Kandidaten

Wahlgruppe III

Versicherungen, Kreditinstitute, Verlage

5 Sitze

mindestens 6 Kandidaten

Wahlgruppe IV

Einzelhandel

4 Sitze

mindestens 5 Kandidaten

Wahlgruppe V

Speditions- und Verkehrsgewerbe

1 Sitz

mindestens 2 Kandidaten

Wahlgruppe VI

Tourismus

1 Sitz

mindestens 2 Kandidaten

Insgesamt wählbare Mitglieder: 32

Stimmabgabe

Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Die Wahlunterlagen bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl werden vor Beginn der Wahlfrist an die Wahlberechtigten übermittelt.

Wahlfrist, also die Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden müssen:

Dienstag, 27. Oktober bis Montag, 16. November 2026, 16.00 Uhr.

Die Briefe mit den Stimmzetteln sind so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen.

Aufruf

Der Wahlausschuss ruft alle Kammerzugehörigen auf, sich an der Wahl der nächsten Vollversammlung zu beteiligen. Für vier Jahre ist diese Wahl die wichtigste Gelegenheit, über die Selbstverwaltungskörperschaft der gewerblichen Wirtschaft unseres Raumes mitzubestimmen.

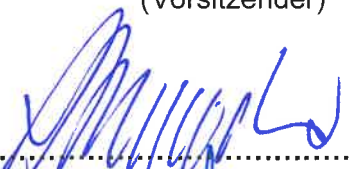
Coburg, 22. April 2026

Der Wahlausschuss der Industrie- und Handelskammer zu Coburg



Friedrich Herdan

(Vorsitzender)



Hans-Joachim Proding



Siegfried Wölki